

Arbeitspapier

# Soziale Absicherung von Frauen in Landwirtschaft

## Fragen, Herausforderungen, vorläufige Erkenntnisse

Von der AG sozial.up.gesichert des Frauenarbeitskreises der  
Österreichischen Berg- und Kleinbäuer\_innen Vereinigung (ÖBV-Via Campesina Austria)  
[www.viacampesina.at](http://www.viacampesina.at)

verfasst von Eva Seebacher und Monika Thuswald <sup>1 2</sup>

Stand: 10. März 2021



**... und mich um meine soziale Absicherung zu kümmern!?**

<sup>1</sup> Anmerkung der Autorinnen: Wir sind Lernende auf dem Gebiet der bäuerlichen Sozialversicherung. Alle Infos im Artikel geben wir nach bestem Wissen und Gewissen wieder. Sollte uns dennoch eine falsche oder unklare Angabe passieren, dann freuen wir uns über Kontaktaufnahme: [upsichern-post@viacampesina.at](mailto:upsichern-post@viacampesina.at)

<sup>2</sup> Eva Seebacher ist Gemüsebäuerin und Regionalentwicklerin in OÖ, Monika Thuswald ist Bildungsreferentin in der ÖBV (karenziert seit Feb 2021) – beide sind aktiv im ÖBV-Frauenarbeitskreis.

## Inhaltsverzeichnis

Information zu diesem Arbeitspapier .....	3
<b>1. Zugang zu Informationen zur sozialen Absicherung.....</b>	<b>3</b>
Zu wem gehen mit welcher Frage? .....	3
<b>2. Berechnung der Beitragsgrundlage – Pauschales System versus Beitragsgrundlagenoption („Optieren“)</b> .....	<b>4</b>
Geringes Einkommen und hohe SV-Beiträge .....	4
„Optieren“: Geringe SV-Beiträge, geringe Pensionen.....	5
„Optieren“ erst ab 3.800 Euro Einheitswert? .....	5
Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen im pauschalen System: Große Betriebe – gedeckelte Beiträge.....	6
Über die Landwirtschaft vollversichern – ja oder nein? .....	6
<b>3. Pensionen.....</b>	<b>6</b>
Niedrige Pensionen für Bäuerinnen .....	6
Ein Unikum der Landwirtschaft - Das fiktive Ausgedinge .....	7
Ausgleichszulage – selten für Bäuerinnen .....	7
Welche Entscheidungsmöglichkeiten mit niedriger Pension?.....	8
Früh genug mit der eigenen Pension beschäftigen! .....	8
Mehr Infos zu Pensionssplitting!.....	9
<b>4. Und im Trennungsfall? .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Unfallversicherung für freiwillige Helfer_innen.....</b>	<b>10</b>
<b>6. Außerfamiliäre Hofübergabe .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Neue Hof- und Betriebsformen, Gemeinschaftshöfe .....</b>	<b>10</b>
<b>8. Zusammenlegung zur SVS.....</b>	<b>11</b>
<b>9. Zwischenergebnisse und Ausblick.....</b>	<b>11</b>
<b>10. Anhang: .....</b>	<b>12</b>
Anzahl der Versicherten in der SVS und Leistungen der SVS.....	12

### **Information zu diesem Arbeitspapier**

Dieses Arbeitspapier zum Thema soziale Absicherung von Frauen in der Landwirtschaft basiert auf Erfahrungsberichten und Diskussionen im ÖBV-Frauenarbeitskreis, Interviews mit Bäuerinnen im Rahmen eines LEADER-Projektes in der Region Traun4tler Alpenvorland (OÖ)<sup>3</sup>, Recherchen, Anfragen bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) sowie Gesprächen mit einer Expertin auf dem Gebiet der bäuerlichen Sozialversicherung: Mag.a Gabriele Hebesberger, Dienststellenleiterin der BBK Kirchdorf-Steyr (OÖ) [kurz: GH (BBK)] und ehemalige Referentin für Sozialrecht der LK OÖ.

**Schreib uns auch deine Erfahrungen zum Thema! Erlebst du etwas ganz anders, als es in diesem Papier steht? Melde dich, wenn du bei der Arbeitsgruppe „sozial.up.gesichert“ der ÖBV mitmachen möchtest! Kontakt: upsichern-post@viacampesina.at, 0676 9499796**

Rund um die soziale Absicherung von Kleinbauern und -bäuerinnen gibt es viele Fragen und Herausforderungen – ganz besonders für Frauen. Der ÖBV-Frauenarbeitskreis arbeitet daran, Probleme und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie politische Forderungen zu entwickeln. Dieses Arbeitspapier bietet einen kleinen Einblick, was Bäuerinnen rund um ihre soziale Absicherung beschäftigt und was wir von Expert\_innen und durch Recherchen dazu in Erfahrung bringen konnten. (Eine Kurzfassung von diesem Papier ist als Artikel in der "Bäuerlichen Zukunft" Nr. 366 - 1/2021 erschienen.)

## **1. Zugang zu Informationen zur sozialen Absicherung**

### **Zu wem gehen mit welcher Frage?**

Mit welchen Fragen gehe ich zur SVS, mit welchen zur BBK? Die SVS kann über versicherungsrechtliche/sozialrechtliche Auswirkungen einer Entscheidung informieren, aber Änderungen am Betrieb oder bei Versicherungsverhältnissen haben oft auch Auswirkungen auf Förderungen (AMA, Investitionsförderung, Junglandwirt\_innenförderung) oder im steuerlichen Bereich. Die BBK sieht sich für diese „Rundumberatung“ zuständig. Sie verweist dann bei sozialrechtlichen Spezialfragen auf die SVS. Für die Pensionsversicherung von Mehrfachversicherten sowie für die Pflegeversicherung für die Pflege naher Angehörigen ist die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zuständig.

### **Zugang zu Überblicksinformationen?**

Viele Bäuerinnen stört, dass sie telefonisch bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) (und auch früher bei der SVB) wenige Informationen bekommen, ohne ihre Sozialversicherungs(SV)-Nummer anzugeben. Auch auf „Was wäre wenn“-Fragen ist kaum eine Auskunft zu bekommen. Viele Frauen wünschen sich auch besser Überblicksinformationen im Internet. – Expert\_innen von BBK und SVS weisen darauf hin, dass die Antworten auf Fragen dazu, welche Option/Möglichkeit in welchen Fall sinnvoll sei, oft so komplex seien, dass diese nicht allgemein zu beantworten seien. Sie können ihrer Ansicht nach nur für den ganz konkreten Fall beantwortet werden. Die SVS lädt daher besonders zu den Beratungstagen in den Bezirken (auf der WKO oder BBK) ein, wo jede Person – nach Terminvereinbarung – einzeln und auf ihren konkreten Fall hin beraten werden kann. Bei Schwierigkeiten mit der Online-Vereinbarung des Termins unterstützt die BBK. Auch wer sich

---

<sup>3</sup> LEADER-Projekt „Gut leben, gut arbeiten! Soziale Absicherung für vielfältige Lebens- und Arbeitswelten im ländlichen Raum“, 2020

nicht zur SVS „traue“, könne sich stattdessen an eine Beraterin/einen Berater in der Bezirksbauernkammer (BBK) wenden.

Die Informationsmaterialien (Webseite, Broschüren etc.) der SVS werden zentral für ganz Österreich erstellt. Die einzelnen Landesstellen haben keinen Einfluss darauf.

Besonders schwer zu durchblicken ist für viele Bäuerinnen das Thema Kinderbetreuungsgeld (das für alle Berufsgruppen gleich geregelt ist). GH (BBK) kritisiert, dass die Normen mit jeder Reform komplexer werden und würde hier eine Vereinfachung der Regelungen sinnvoll finden.

## **2. Berechnung der Beitragsgrundlage – Pauschales System versus Beitragsgrundlagenoption („Optieren“)**

### **Geringes Einkommen und hohe SV-Beiträge**

Die Beitragsgrundlage für die SV-Beiträge wird üblicherweise nach dem Pauschalssystem (über den Einheitswert bzw. den daraus abgeleiteten Versicherungswert) berechnet. Wenn die SV-Beiträge im Vergleich zum Einkommen (zu) hoch erscheinen, gibt es für Bäuer\_innen die Möglichkeit, in die Beitragsgrundlagenoption zu wechseln („Optieren“). Dann werden die SV-Beiträge nach den tatsächlichen Einkünften laut Einkommenssteuerbescheid berechnet. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt dann per Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelter Buchführung.<sup>4</sup>

Bei der Teilpauschalierung müssen alle realen betrieblichen Einnahmen dokumentiert werden. Die Ausgaben werden pauschal berechnet. Einmal im Jahr ist eine Steuererklärung abzugeben. Unterstützung dafür gibt es – zumindest in OÖ - im Steuerreferat der Landes-LK; laut GH (BBK) ist in vielen Fällen kein\_e Steuerberater\_in nötig.

Der Einstieg ins „Optieren“ will gut überlegt sein, da mensch dann an diese Variante gebunden ist, solange sich nichts Wesentliches an der Betriebsführung ändert. Eine wesentliche Änderung wäre z.B. ein Personenwechsel in der Betriebsführung. Im Jahr 2019 optierten österreichweit 4.564 pflichtversicherte selbstständige Personen in der Pensionsversicherung der SVB. Im Vergleich: 105.142 Betriebe ermittelten die Beiträge nach Pauschalssystem.<sup>5</sup>

Mehrere Bäuerinnen berichten, dass sie es als schwierig empfinden, an (gute) Informationen über das „Optieren“ heranzukommen. Viele fragen sich: Macht das für mich Sinn oder nicht? Viele hätten gerne bessere Überblicksinformationen. Eine Möglichkeit um diese Überblicksinformationen zu vermitteln wären z.B. gut verfügbare „Musterfälle“.

### **Fallbeispiel 1:**

*Bei Bergbäuerin Christine Pichler-Brix sind die SV-Beiträge und weitere Ausgaben in den letzten 15 Jahren stark angestiegen, während ihre landwirtschaftlichen Einnahmen (v.a. aus Schlachtviehverkauf) gleichgeblieben sind. Der Hof hat einen Einheitswert von 18.000 Euro (29 ha Wiesen, 9 ha Wald, davon viele Pachtflächen). Bei extensiver biologischer Bewirtschaftung mit Mutterkuhhaltung betragen die landwirtschaftlichen Einnahmen (inkl. Förderungen) ca.*

---

<sup>4</sup> <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.735155&version=1587724686>

<sup>5</sup> Grüner Bericht 2020: S 233, <https://gruenerbericht.at/>

*35.000 Euro/Jahr. Zusätzlich hat sie Einkünfte aus Vermietung. Die SV-Beiträge, die aus dem Einheitswert berechnet werden, betragen im Jahr 2021 2.500 Euro/Quartal. Vor 14 Jahren waren es 1.700 Euro SV-Beiträge/Quartal. Das Geld für die SV-Beiträge ist immer schwieriger aufzubringen.*

Im Fall von Christine ist schwer abschätzbar, ob für sie das „Optieren“ finanziell vorteilhafter wäre. Wenn sie weniger SV-Beiträge zahlt, würde auch ihre Pension sinken. Eine Ausgleichszulage hätte sie – solange sie verheiratet ist – aufgrund der Pension ihres Mannes nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Einkommen aufgrund reduzierter SV-Beiträge, aufgrund eines Ausbaus der Direktvermarktung oder wegen eventuellen Holzverkaufs aufgrund eines Sturmschadens könnte dazu führen, dass Einkommenssteuer fällig wird. Anstatt der SV-Beiträge Einkommenssteuer zu zahlen, wäre für Christine nachteilig, weil letztere nicht zur Pension beiträgt.

### **„Optieren“: Geringe SV-Beiträge, geringe Pensionen**

#### **Fallbeispiel 2:**

*Hildegard und Hans Kriechbaum am vielfältigen Bio-Hof mit Direktvermarktung optieren seit drei Jahren und sind zufrieden damit. Der Steuerberater hatte ihnen dazu geraten. Bei einem Einheitswert von 21.000 Euro zahlen sie im Jahr 2021 SV-Beiträge von ca. 920 Euro/Quartal an SV-Beiträgen. Im pauschalen System würden sie ca. 2.750 Euro/Quartal zahlen. Ihre Pensionsbeiträge sind jetzt sehr gering und sie haben geringe Pensionsauszahlungen zu erwarten. Das Geld, das ihnen jetzt übrigbleibt, investieren sie in den Betrieb. Wenn möglich legen sie ein wenig Geld für die Pension zur Seite. In ihrer Familie gibt es Personen, die die nötige Papierarbeit gerne und gut machen. Außerdem findet Hildegard es gut, dass durch die genaue Dokumentation der Einnahmen sichtbar wird, wieviel die Direktvermarktung zum Einkommen beiträgt. „Und deine Pension?“ fragen wir. „Die Mindestpension muss so gestaltet sein, dass mensch davon leben kann“, meint Hildegard.*

Wenn ich ohnehin damit rechnen muss, dass die landwirtschaftliche Pension sehr gering sein wird und nur durch die Ausgleichszulage auf einen halbwegs annehmbaren Betrag aufgestockt wird, wozu soll ich dann höhere SV-Pensionsbeiträge einzahlen? (Zu beachten dabei: Habe ich als Frau überhaupt eine Ausgleichszulage zu erwarten, wenn meine Pension mit jener des Mannes zusammengerechnet wird? – siehe Kapitel „Pensionen“.)

### **„Optieren“ erst ab 3.800 Euro Einheitswert?**

Die minimalen SV-Beiträge im Falle der Beitragsgrundlagenoption betragen im Jahr 2021 in etwa 213 Euro/Monat pro alleinigem\_r Betriebsführer\_in oder pro Ehepaar (für Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung zusammen).<sup>6</sup> Diese Mindestbeiträge in der Beitragsgrundlagenoption können höher sein als die SV-Beiträge nach Pauschalssystem bei geringem Einheitswert. GH (BBK) meint dazu, dass aufgrund des Mindestbeitrages die „Option“ für Betriebe mit einem Einheitswert unter 3.800 Euro in der Regel nicht interessant sei. Diese Betriebe müssten aufgrund des Mindestbeitrags in der Option höhere SV-Beiträge bezahlen.

---

<sup>6</sup> Telefonische Auskunft der SVS am 5. Feb 2021. Basis für die Berechnung ist die Mindestbeitragsgrundlage, siehe:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816592&portal=svsportal> (unter „vorläufige Beitragsgrundlage“). Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt 6.475 Euro, was maximale Beiträge von 1.674,08 € pro Ehepartner\_in bedeutet.

### **Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen im pauschalen System: Große Betriebe – gedeckelte Beiträge**

Kleinbäuer\_innen kritisieren auch, dass die Mindestbeitragsgrundlagen der SVS im Vergleich zu ihrem Einkommen hoch ist, die Höchstbeitragsgrundlage mit 6.475 Euro/Monat (Wert für 2021) jedoch vergleichsweise knapp bemessen ist. Die Mindestbeitragsgrundlage entspricht in der Unfallversicherung (UV) einem Einheitswert von 4.000 Euro, bei der Kranken- und Pensionsversicherung einem Einheitswert von 2.200 Euro. Ein niedrigerer Einheitswert führt nicht zu niedrigeren SV-Beiträgen.<sup>7 8</sup>

Ein Problem: Bei Betrieben, welche die Höchstbeitragsgrundlage bereits erreicht haben, erhöhen sich die SV-Beiträge nicht weiter, wenn zusätzliche Flächen gepachtet werden, bei kleinen jedoch schon. Dies hat zur Folge, dass sich solche großen Betriebe höhere Pachtpreise leisten können. Bei Betrieben, welche die Höchstbeitragsgrundlage erreicht haben, bewirken auch Nebentätigkeiten keine zusätzlichen SV-Beiträge mehr.

### **Über die Landwirtschaft vollversichern – ja oder nein?**

Ist der Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebs zu klein (d.h. kleiner als € 1.500) kann keine Vollversicherung für die Betriebsführenden vereinbart werden, da davon ausgegangen wird, dass die Betriebsführenden nicht allein von der Landwirtschaft leben können. – Dies trifft unter anderem Gemüsebetriebe, die auf einer sehr kleinen Fläche wirtschaften.

Laut GH (BBK) versuchen viele kleine Landwirtschaften aus der bäuerlichen Sozialversicherung auszusteigen, da die Beiträge im Vergleich zu den Leistungen als hoch empfunden werden bzw. sie oftmals über weitere Beschäftigungsverhältnisse (besser?) abgesichert zu sein glauben.

## **3. Pensionen**

### **Niedrige Pensionen für Bäuerinnen**

Die Einführung der eigenständigen Bäuerinnenpension im Jahr 1992 (wesentlich mitinitiiert von den ÖBV-Frauen!<sup>9</sup>) führt zwar dazu, dass viele Bäuerinnen eigene Pensionen erhalten, diese sind jedoch nach wie vor oft sehr niedrig.<sup>10</sup> Eine Ausgleichszulage haben verheiratete Frauen oft nicht zu erwarten, da ihre Pension mit der des Ehemanns zusammengerechnet wird. Die Frauen sind dann im Alter von Ehepartnern oder anderen Personen finanziell abhängig.

*Einige Zahlen dazu: Im Jahr 2019 erhielten 81.112 Frauen eine Alterspension der SVB (und 42.217 Männer). Bäuerinnen erhalten im Mittelwert eine Alterspension von 661 Euro (Bauern hingegen 1.217 Euro).<sup>11</sup> Bei 35.315 Frauen betrug die Bruttopension weniger als 600 Euro. (Im*

---

<sup>7</sup> Beitragsberechnungsprogramm der SVS 2021

<sup>8</sup> Einige Zahlen dazu: 7682 Betriebe in der Pensionsversicherung der SVB haben einen Einheitswert unter 2.200 Euro.<sup>8</sup> Die Höchstbeitragsgrundlage wird bei alleiniger Betriebsführung ab einem Einheitswert von 86.900 Euro für erreicht. Österreichweit gibt es 1.835 Betriebe in der Pensionsversicherung der SVB, deren Einheitswert 85.000 Euro übersteigt.<sup>8</sup>

<sup>9</sup> Siehe auch: <https://www.viacampesina.at/die-baerinnenpension-wie-alles-begann/>

<sup>10</sup> Vgl. Julianna Fehlinger in der Bäuerlichen Zukunft 363-364, Nr. 3-4/2020

<sup>11</sup> Statistik Austria, Medianpensionen 2019 ohne zwischenstaatliche Teilleistungen nach BZ 363-364, S. 16

*Vergleich: Nur bei 3.087 Männer betrug die Bruttopension unter 600 Euro.) Bei weiteren 28.711 Frauen betrug die Pension nur zwischen 600 und 1.000 Euro.<sup>12</sup> Aber auch Arbeiterinnen erhalten niedrige Pensionen: nämlich im Mittelwert 883 Euro.*

Aufgrund von neuer Regelungen wie z.B. der besseren Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten und der Möglichkeit von Pflegeversicherung ist zu erwarten, dass sich die Unterschiede zwischen Männer- und Frauenpensionen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten verringern werden. Allerdings viel zu langsam! Aktuell gehen viele Bäuerinnen in Pension (aufgrund geburtenstarker Jahrgänge) die sehr geringe Pensionen zu erwarten haben. Für diese Frauen braucht es dringend Übergangslösungen!

Die Höhe der Pensionen, von Bäuer\_innen aber auch von anderen Berufsgruppen, ist eine gesamtgesellschaftliche Frage. Welche Berufe sind der Gesellschaft wieviel Wert, welche Altersversorgung wird für sie als angemessen erachtet und wieviel soll die öffentliche Hand ggf. zu ihren Pensionen beisteuern. Dies muss unserer Meinung nach gesamtgesellschaftlich diskutiert werden!

*Einige Zahlen dazu: Die öffentliche Hand schießt schon jetzt einiges zu den bäuerlichen Pensionen zu. Im Jahr 2019 erbrachte die SVB 2.389 Mio Euro an Pensionsleistungen. Davon wurden 507,7 Mio Euro durch Beiträge der Versicherten erbracht (Beitragsgrundlage 17 %), die kalkulierten Ausgedingeleistungen würden 238,2 Mio Euro (8 % der Beitragsgrundlage) entsprechen. 1.933,5 Mio Euro für die Pensionen der Bäuer\_innen wurden durch Bundesbeteiligung bzw. Fremdleistungen in Form von Beiträgen erbracht (davon 204,6 Mio Euro als Ersatz der Ausgleichszulage).<sup>13</sup>*

### **Ein Unikum der Landwirtschaft - Das fiktive Ausgedinge**

Das fiktive Ausgedinge ist neben der Beitragsgrundlage die zweite Säule der bäuerlichen Pensionsversicherung. Das pauschal (ausgehend vom Einheitswert) berechnete fiktive Ausgedinge wurde in den letzten Jahren laufend reduziert, auf aktuell max. 10 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Viele ÖBV-Frauen fordern die völlige Abschaffung, da es nicht mehr zeitgemäß ist, davon auszugehen, dass die Altbäuer\_innen am Hof mitversorgt werden. GH (BBK) gibt zu bedenken, dass die Abschaffung des fiktiven Ausgedinges voraussichtlich eine Erhöhung der Beitragsgrundlage (= ein Prozentsatz) zur Folge hätte. Die aktiven Bäuer\_innen müssten dann einen höheren Beitrag für die SV zahlen, ohne am Ende mehr herauszubekommen. Aber: politisch kann auch eine Abschaffung des fiktiven Ausgedinges ohne diese „Gegenleistung“ gefordert werden. Ob das durchsetzbar ist, ist eine andere Frage.

### **Ausgleichszulage – selten für Bäuerinnen**

Es gibt in Österreich keine gesetzliche Mindestpension. Wenn das Gesamteinkommen in der Pension (Bruttopension, sonstige Nettoeinkünfte (z.B. aus Verpachtung) und eventueller Unterhaltsanspruch) unter dem „Richtsatz“ liegen und sozialer Bedarf besteht (also auch das Familieneinkommen entsprechend niedrig ist), so steht der Pensionistin/dem Pensionisten als Differenz die Ausgleichszulage zu. Die Ausgleichszulagenrichtsätze betragen für

---

12 Grüner Bericht 2020, Tabellenteil, <https://gruenerbericht.at/>

13 Grüner Bericht 2020: S. 119

Alleinstehende 1.000,48 Euro, für Ehepartner/eingetragene Partner gemeinsam 1.578 Euro.<sup>14</sup>

15

Eine Problematik dabei ist, dass wenige Bäuerinnen die Ausgleichszulage ausbezahlt bekommen: Erstens wird allen Bäuer\_innen von diesem Richtsatz noch das „fiktive Ausgedinge“ und auch zusätzliche Einkommen (z.B. aus Vermietung einer Wohnung Verpachtung) abgezogen. Zweitens wird die Pension der Frauen mit der (meist höheren) Pension ihres Ehemannes zusammengerechnet und der Anspruch an die Ausgleichszulage ist damit nicht mehr gegeben. Es „erhalten nicht einmal 20 % der Bäuerinnen und Bauern in ihrer Pension eine Ausgleichszulage. Und das, obwohl 82 % der Bäuerinnen und 44 % der Bauern eine Pension unter 1.000 Euro ausbezahlt wird.“<sup>16</sup> Das bedeutet, dass Bäuerinnen in der Pension oft von der (höheren) Pension ihrer Ehemänner abhängig sind.

### **Welche Entscheidungsmöglichkeiten mit niedriger Pension?**

Wer eine niedrige Bäuer\_innenpension bezieht und mietfrei am Bauernhof wohnen bleibt (mit allen potentiellen Vor- und Nachteilen für die Altbäuer\_innen und die jungen Bewirtschafter\_innen) und vielleicht auch noch einen guten Teil seiner Lebensmittel vom Hof bezieht, der/die kann mit einer niedrigen Pension vielleicht noch eher auskommen. Wer aber – aus welchen Gründen auch immer – in eine Mietwohnung ziehen möchte oder muss und am Land vielleicht einen PKW erhalten muss, für die/den kann das schon eng werden. – Und unabhängig davon, ob mensch mit der Pension auskommt oder nicht: Viele Bäuerinnen berichten, dass sie es schlichtweg ungerecht finden, nach einem langen harten Arbeitsleben einen Pensionsbescheid zu bekommen, der wenige hundert Euro ausweist.

### **Früh genug mit der eigenen Pension beschäftigen!**

Viele Frauen denken „Ich weiß ja eh nicht, ob ich überhaupt jemals eine Pension bekommen werde, daher möchte ich mich gar nicht mit dem Thema beschäftigen“. Eine solche Einstellung kann sich für die Betroffene nachteilig auswirken, denn so lässt sie sich vielleicht Gelegenheit entgehen, wo sie (einfach) Pensionszeiten oder (bessere) Pensionsansprüche erwerben könnte (z.B. indem sie auf eine Anstellung, auf Mitversicherung, auf Pensionssplitting mit dem Partner oder auf Zurechnung der SV-Beiträge für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten (z.B. aus der Direktvermarktung zu ihrer Pension besteht). Frauen (die ab dem 1. Jänner 1955) geboren sind, haben einen Anspruch auf reguläre Alterspension, wenn sie mindestens 180 Versicherungsmonate = 15 Jahre (davon min. 84 Monate aus Erwerbstätigkeit) erworben haben.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup><https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816504>,  
[https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit\\_und\\_pension/pension/Seite.270224.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270224.html),  
<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816214&portal=svsportal>

<sup>15</sup> Bei mindestens 30 Beitragsjahren steht (seit 2020) ein Ausgleichszulagenbonus zu, ab mindestens 40 Beitragsjahren ein höherer Richtsatz.

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/pension/pensionshoehe/Mindestpension.html>

<sup>16</sup> Julianna Fehlinger, 2020, Gerechte Pensionen – der Weg ist noch weit. In: Bäuerliche Zukunft Nr 363-364, 2020, S. 16

<sup>17</sup> <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816214&portal=svsportal>

Wir empfehlen daher grundsätzlich, sich frühzeitig für die eigene Pension zu interessieren! Es gilt, die Möglichkeiten zu nutzen, die sich für den Erwerb von Versicherungszeiten und (besseren) Pensionsansprüchen bieten.

### **Mehr Infos zu Pensionssplitting!**

Einen klaren Handlungsbedarf sehen wir beim Bekanntmachen der Möglichkeit des Pensionssplittings. Derzeit wissen sehr wenige Eltern darüber Bescheid und es wird wenig in Anspruch genommen. Pensionssplitting scheint uns vor allem für Bäuerinnen relevant, die den Hauptanteil der Kinderziehung leisten und deren Mann ein höheres Einkommen hat, als sie selbst, z.B. weil sie selber einen kleinen Hof führt, der Mann aber auswärts gut verdient. Der Partner kann entscheiden, dass er einen selbst gewählten Anteil (bis max. 50 %) seiner Pensionskontogutschrift für die ersten 7 Lebensjahre des Kindes (bei mehreren Kindern für max. 14 Kalenderjahre) seiner Partnerin überträgt. Dieses Pensionssplitting kann bis max. 10 Jahre nach der Geburt des zuletzt geborenen gemeinsamen Kindes beantragt werden.<sup>18</sup>

Viele Frauen gehen davon aus, dass sie und ihr Ehepartner in der Pension ohnehin ihr Geld zusammenlegen, aber: Was ist im Trennungsfall? Wir fragen uns weiters: Warum kann Pensionssplitting nur bis 10 Jahre nach der Geburt beantragt werden? Warum kann Pensionssplitting nur mit Kindern beantragt werden, warum nicht auch, wenn sie ihm den Haushalt führt? Oder ganz generell dort, wo es an ausreichenden Möglichkeiten zur Absicherung mangelt – etwa zu kleine Landwirtschaften?

## **4. Und im Trennungsfall?**

Aber was ist im Trennungsfall? Das ist eine Frage, mit der sich viele Frauen (und wohl auch Männern) nicht beschäftigen wollen, solange in der Beziehung alles gut läuft. Verständlich. Aber: Sobald es in der Beziehung kriselt, wird es auch schwierig, solche finanziellen Fragen fair zu lösen. Und in vielen Fällen stehen die Frauen nach der Trennung schlechter da als die Männer: weil immer noch mehr Männer Höfe erben als Frauen und er daher dort wohnen bleiben und seinen Beruf weiter ausüben kann, weil die Frauen weniger Pensionszeiten erworben haben, ... ÖBV-Bäuerin Sigrid<sup>19</sup> empfiehlt, in guten Zeiten individuelle Lösungen für den Trennungsfall auszuhandeln und diese vertraglich festzuhalten.

### **Fallbeispiel 3:**

*Biobäuerin Sigrid hat auf den Hof eingehiratet und ist neben ihrer landwirtschaftlichen Arbeit immer wieder auch in ihrem ursprünglichen Beruf tätig. Sie hat jetzt - in guten Beziehungszeiten! – mit ihrem Mann einen Vertrag für den Trennungsfall ausgehandelt. Sie möchte nicht auf den Hof angeschrieben sein, hat aber für sich überlegt, was sie für sich als Absicherung braucht und möchte. Die Einigung: Im Trennungsfall würde sie zwei Parzellen von insgesamt ca. 1400 m<sup>2</sup> im Speckgürtel einer Großstadt bekommen. Eine davon könnte sie bei Bedarf verkaufen, um Geld für Wohnraum zu haben, auf einer könnte sie für die Selbstversorgung Gemüse anbauen. Für Sigrid war sehr wichtig, den Vertrag mit einem Rechtsanwalt auszuarbeiten, damit wirklich alle Eventualitäten bedacht sind.*

---

<sup>18</sup> Mehr Infos zu Pensionssplitting: <https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.779168>

<sup>19</sup> Name geändert, tatsächlicher Name den Autor\_innen bekannt

## **5. Unfallversicherung für freiwillige Helfer\_innen**

Weiteren klaren Handlungsbedarf sehen wir bei der (Unfall)Versicherung von freiwilligen Helfer\_innen am Hof. Familienangehörige (Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister der Betriebsführerin oder des Betriebsführers) sind in der Unfallversicherung beitragsfrei mitversichert. Lebensgefährten\_innen können (seit einigen Jahren) auf Antrag mitversichert werden. Im Jahr 2019 waren 439.500 Familienangehörige von Betriebsführer\_innen im Jahr 2019 in SVB unfallversichert).

Es scheint jedoch derzeit keine sinnvolle Form zu geben, wie Betriebsführer\_innen freiwillige Helfer\_innen von außerhalb der Familie sinnvoll unfallversichern können. Dabei steigt das Interesse an Personen außerhalb der Landwirtschaft, am Hof mitzuhelfen – sei es als Ausgleich zum Bürojob, weil sie Bäuer\_innen unterstützen wollen oder weil sie, zum Beispiel im Rahmen einer solidarischen Landwirtschaft, mehr Bezug zu ihren Lebensmitteln aufbauen wollen. Hier besteht Handlungsbedarf: Es braucht Möglichkeiten wie Bäuer\_innen freiwillige Helfer\_innen kostengünstig versichern können! Denn ohne entsprechende Unfallversicherung in der Landwirtschaft zählen Unfälle von Helfer\_innen als „Freizeitunfälle“ und die Betroffenen haben bei schlimmen Verletzungen keinen Anspruch auf eine Unfallrente bzw. Betriebsrente.

Zurzeit erscheint eine geringfügige Anstellung noch am leistbarsten angesichts der Lohnnebenkosten und der unterschiedlichen Verweildauer der Freiwilligen im Betrieb.

## **6. Außerfamiliäre Hofübergabe**

Es mangelt derzeit scheinbar ebenfalls an einer Möglichkeit für gute soziale Absicherung für von Hofübernehmer\_innen in der Probezeit bei der außerfamiliären Hofübernahme.

Weiters gibt es Handlungsbedarf bei der Pflegeversicherung: Bäuer\_innen, die Personen pflegen, mit denen sie nicht verwandt sind (z.B. im Rahmen einer außerfamiliären Hofübernahme) haben keinen Anspruch, sich als Pflegenden bei der SVS zu versichern.

An den Themen zur außerfamiliären Hofübergabe arbeitet der Verein „Perspektive Landwirtschaft“ <https://www.perspektive-landwirtschaft.at/>.

## **7. Neue Hof- und Betriebsformen, Gemeinschaftshöfe**

Weiterer Handlungsbedarf besteht bei der besseren Beratung und Unterstützung von Personen, die landwirtschaftliche Betriebe mit neuen oder weniger verbreiteten Organisations- und Rechtsformen führen (möchten). Es haben z.B. zunehmend mehr Geschwister Interesse, den Hof der Eltern gemeinsam zu übernehmen. Weiters gibt es nicht miteinander verwandte Personen, die gemeinsam einen Betrieb führen möchten, z.B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) oder auch als Verein.

Es braucht sinnvolle Unterstützung und Beratung für Menschen die derart innovativ wirtschaften wollen und Offenheit von Berater\_innen für diese neuen Wirtschafts- und Arbeitsmodelle – es braucht Bewusstsein dafür, dass diese Anfragen meist keine eindeutigen Antworten zur Folge haben, sondern es sich vielmehr um einen gemeinsamen Lernprozess und Coaching handeln sollte. Im Gespräch mit GH (BBK) entstand die Idee, dass die Landwirtschaftskammern eine bundesländerübergreifende Beratung für neue Betriebsformen

einrichten könnten. Es braucht vielleicht nicht in jedem Bezirk/jedem Bundesland eine eigene Expertin dafür.

Ist der Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebs zu klein (d.h. kleiner als € 1.500) kann keine Vollversicherung für die Betriebsführenden vereinbart werden, da davon ausgegangen wird, dass die Betriebsführenden nicht allein von der Landwirtschaft leben können. Sind mehrere Betriebsführende gemeldet, wird für die Berechnung der Einheitswert durch die Anzahl der Betriebsführenden geteilt. Eine Vollversicherung für die Betriebsführenden (durch freiwillig höhere Beiträge?) rückt damit noch weiter weg.

Eine Möglichkeit sich dennoch eine Kranken- und Pensionsversicherung zu verschaffen ist die freiwillige Vollversicherung über die SVS: diese setzt voraus, dass das hauptsächliche Einkommen aus der Landwirtschaft und nicht aus anderen nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten bezogen wird und zieht die Mindestbeitragsgrundlage zur Berechnung der SV-Beiträge heran. Im Falle einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) können sich auch einzelne Gesellschafter\_innen über die bäuerliche Sozialversicherung vollversichern – von den Mindestbeiträgen (die der/dem Einzelnen vorgeschrieben werden) wird die Unfallversicherung abgezogen (da diese dem gemeinsamen Betrieb insgesamt vorgeschrieben wird).<sup>20</sup>

## **8. Zusammenlegung zur SVS**

Mit der Zusammenlegung der SVB mit der SVA zur SVS ändert sich die Organisationsstruktur der bäuerlichen Sozialversicherung. Die bäuerliche Selbstverwaltung wurde eingeschränkt. Weiters sollen in Zukunft die Leistungen der SVB und SVA an einander angepasst werden. Noch ist nicht klar absehbar: Welche Veränderungen sind dadurch für Bäuer\_innen zu erwarten?

## **9. Zwischenergebnisse und Ausblick**

Trotz verschiedener (teilweise hart erkämpfter!) Verbesserungen bei der sozialen Absicherung von Frauen in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten und Jahren sind viele Bäuerinnen nach wie vor unzureichend sozial abgesichert. Viele Bäuerinnen beziehen sehr geringe Pensionen und sind dann im Alter finanziell von ihren Ehemännern oder andere Personen abhängig. Hier gilt es insbesondere für Frauen, die aktuell und in den nächsten Jahren in Pension gehen, rasch Übergangslösungen zu schaffen. Grundsätzlich erscheint es vielen Bäuerinnen ungerecht, nach einem langen harten Arbeitsleben eine Pension von wenigen hundert Euro zu beziehen. Die Frage der niedrigen Pensionen (für Bäuer\_innen und andere Berufsgruppen) muss gesamtgesellschaftlich diskutiert werden.

Aber auch Frauen (und Männer) die im Rahmen von neuen Betriebsformen wirtschaften oder sich z.B. in der Probezeit für eine außerfamiliäre Hofübergabe befinden haben oft Schwierigkeiten mit der sozialen Absicherung. Es braucht Offenheit und Verständnis von Berater\_innen für neue Organisationsformen, gute Beratung auch für unkonventionelle Fälle (z.B. in Form von bundesländerübergreifend arbeitenden Spezialisten) aber auch die Schaffung angepasster Versicherungsmöglichkeiten.

---

<sup>20</sup> SVS-Beratungsgespräch am 23.2.2021

Manche Frauen in der Landwirtschaft fühlen sich mangelhaft informiert über ihre verschiedenen Optionen zur sozialen Absicherung. Zu manchen Themen mangelt es ihnen an übersichtliche Informationen (im Internet) oder anonyme Auskunft über mögliche Varianten. Scheinbar ist die Abschätzung, welche Option in welchem individuellen Fall zu empfehlen ist oft sehr komplex, sodass dies nur für den Einzelfall möglich ist. Andererseits könnten gut aufbereitete „Musterfälle“ im Internet den Bäuer\_innen eine erste Abschätzung ermöglichen (z.B. zum Thema „Optieren“), sodass sie dann gezielter Informationen einholen können.

Über die Möglichkeit des „Pensionssplitting“, das einen Ausgleich z.B. zwischen besserverdienenden Männern und ihren Ehefrauen schafft, sollte viel intensiver informiert werden. Weiters finden wir es wichtig, dass Frauen sich damit beschäftigen, wie sie sich für den Trennungsfall absichern können.

**Wir empfehlen grundsätzlich, sich frühzeitig für die eigene soziale Absicherung und die eigene Pension zu interessieren! Es gilt, die Möglichkeiten zu nutzen, die sich für den Erwerb von Versicherungszeiten und (besseren) Pensionsansprüchen bieten. Weiters ist es sehr wichtig, die soziale Absicherung von Kleinbäuer\_innen politisch zu thematisieren! Daran arbeiten wir in der ÖBV. Mach mit!**

**Schreib uns auch deine Erfahrungen zum Thema! Erlebst du etwas ganz anders, als es im Artikel steht?**

**Melde dich, wenn du bei der Arbeitsgruppe „sozial.up.gesichert“ der ÖBV- mitmachen möchtest!**

**Kontakt: [upsichern-post@viacampesina.at](mailto:upsichern-post@viacampesina.at), 0676 9499796  
[www.viacampesina.at](http://www.viacampesina.at)**

## 10. Anhang:

### **Anzahl der Versicherten in der SVS und Leistungen der SVS**

*Im Jahr 2019 waren in der SVB 900.759 Personen unfallversichert, davon 460.862 selbstständig Erwerbstätige (= Betriebsführer\_innen, Ehegatt\_innen etc.), 439.500 Familienangehörige und 397 Selbstversicherte. Die Krankenversicherung der SVS umfasste 272.490 Personen, davon 116.230 Betriebsführer\_innen und 7.081 hauptberuflich beschäftigte Ehegatt\_innen und Übergeber\_innen. 132.554 Personen waren in der SVB pensionsversichert, davon 52.141 Frauen. (Davon waren 121.337 Betriebsführer\_innen, 7.250 hauptberuflich beschäftigte Ehegatt\_innen oder Übergeber\_innen sowie 3.783 Kinder.)<sup>21</sup> Österreichweit waren im Jahr 2019 93.671 Betriebe in der Pensionsversicherung der SVB versichert.<sup>22</sup> Alle Leistungen der SVB umfassten im Jahr 2019 insgesamt 3.288,9 Mio Eur. Alle Beiträge umfassten 3.426,6 Mio Euro.<sup>23</sup>*

<sup>21</sup> Grüner Bericht 2020: S. 229, <https://gruenerbericht.at/cm4/>

<sup>22</sup> Grüner Bericht 2020: S. 232, <https://gruenerbericht.at/cm4/>

<sup>23</sup> Grüner Bericht 2020 - Tabellenteil, <https://gruenerbericht.at/cm4/>